



Sitzung vom

26. Januar 2021

Mitgeteilt den

27. Januar 2021

Protokoll Nr.

81/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters** (bis zum 31. Dezember 2020: Gemeinde Klosters-Serneus) beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung "Bahnhof Klosters Dorf". Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Bahnhof Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Bahnhof Dorf
- Landerwerbsplan 1:1000 Bahnhof Dorf samt Rechtserwerbstabelle

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Klosters die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 28. September 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Ausführungsprojekt "Klosters Dorf Bahnhofausbau: Strassenunterführung Bisträssli km 30.630" – Situation "Strassenbau" 1:250 vom 10. März 2020
- Technischer Bericht "Klosters Dorf Bahnhofausbau" vom Dezember 2019
- Auswertung vom 7. Juli 2020 des Vorprüfungsberichts des Amtes für Raumentwicklung (ARE)

Das ARE verfasste zur Vorlage mit Datum vom 14. Mai 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 2. Oktober 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die von der Gemeinde Klosters zur Genehmigung eingereichte Anpassung der Nutzungsplanung für das Gebiet "Bahnhof Klosters Dorf" steht im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Um- respektive Ausbau des Bahnhofs Klosters Dorf. Dieser Um- / Ausbau macht es notwendig, dass die zwei bestehenden Übergänge "Bisträssli" und "Bahnhofstrasse" über die Gleise der Rhätischen Bahn (RhB) aufgehoben werden müssen und durch eine neue, ungefähr in der Mitte der vorerwähnten zwei Bahnübergänge zu liegen kommende Strassenunterführung ersetzt werden. Die Aufhebung der besagten zwei Bahnübergänge erweist sich als unumgänglich, weil die Perrons der RhB verlängert werden müssen, damit die auf der Bahnstrecke "Landquart - Klosters Platz" zukünftig zum Einsatz gelangenden Züge mit einer Länge von bis zu 300 m die Möglichkeit haben, auch im Bahnhof Klosters Dorf anzuhalten. Zudem gebietet sich der geplante Bahnhofum- respektive -ausbau mitsamt der damit im Zusammenhang stehenden Neukonzeption der Strassen-, Bus- und Fusswegführungen auch aufgrund des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG; SR 151.3).

Im Hinblick auf die Realisierung des Um- und Ausbauprojekts "Bahnhof Klosters Dorf", namentlich aufgrund der in diesem Zusammenhang geplanten neuen Führung der Busspur und der Sammelstrasse, werden unter anderen die laut der bislang rechtsgültigen Nutzungsplanung der Kernzone angehörenden Parzellen Nrn. 887, 888 und 1707 beansprucht. Die auf den erwähnten Parzellen gelegenen Gebäude müssen den besagten Strassenneuführungen weichen.

Entsprechend den Vorgaben des für den Aus- und Umbau des Bahnhofs Klosters Dorf vorliegenden Projekts wird die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters wie folgt angepasst:

- *Zonenplan 1:1000 Bahnhof Dorf: Umzonung von Bauzonen in die Zone Übriges Gemeindegebiet*

Davon betroffen ist eine Gesamtfläche von 1882 m². Diese setzt sich zusammen aus 540 m² der bisherigen Kernzone, 52 m² der bisherigen Dorfzone, 415 m² der bisherigen Wohnzone 0.8 und 875 m² der bisherigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Die genannten Zonenanpassungen sind im Zonenplan 1:1000 Bahnhof Dorf dargestellt.

- *Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf: Festlegung der sich verändernden Verkehrsinfrastrukturen*

Zentrale Elemente des zur Genehmigung eingereichten Generellen Erschliessungsplans 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf bilden einerseits die Aufhebungen der Sammel- respektive der Erschliessungsstrasse für die Teilbereiche der heute bestehenden Bahnübergänge, die Festlegung der neu geplanten Linienführung der Sammelstrasse samt neuer Bahnhofunterführung sowie die Festlegung einer geplanten neuen Busspur. Inhalt des besagten Nutzungsplans bilden andererseits auch Anpassungen von Bushaltestellen und Parkplätzen sowie die Herabstufung von Teilen einer Sammelstrasse zu einer Erschliessungsstrasse.

- *Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Bahnhof Dorf: Ergänzung mit bestehenden Versorgungsanlagen*

Inhalt des Generellen Erschliessungsplans 1:1000 Ver- und Entsorgung, Bahnhof Dorf bildet die Festlegung von bestehenden Abwassersammelleitungen im unmittelbaren Bereich des Bahnhofs Klosters Dorf.

Hinsichtlich verschiedener Parzellen möchte die Gemeinde Klosters auf Grundlage der hier zur Debatte stehenden Anpassung der Nutzungsplanung ein Enteignungsrecht erlangen. Im Landerwerbsplan 1:1000 Bahnhof Dorf samt Rechtserwerbstabelle sind die einzelnen dinglichen und obligatorischen Rechte festgehalten, welche zur Ausführung des Strassenunterführungsprojekts "Bahnhof Klosters Dorf" erworben

werden müssen. Der Landerwerbsplan hält fest, welche Grundstücke vom Projekt beansprucht werden. Die Rechtserwerbstabelle beinhaltet ein Verzeichnis der Betroffenen mit der Angabe der Rechte, die erworben werden sollen. Die formelle Ent-eignung wird notwendig, weil ein privatrechtlicher Rechtserwerb daran gescheitert ist, dass einzelne Betroffene überrissene Entschädigungsforderungen geltend gemacht haben.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungs-gesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist so-mit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem regionalen Richtplan "Prättigau / Davos" überein-stimmt.

Bezüglich die Konformität der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit dem KRIP sowie mit dem regionalen Richtplan "Prättigau / Davos" kann auf die vollständi-gen und korrekten Ausführungen im PMB (vgl. Kap. 3.3 und 3.5, S. 7 ff. resp. 10) ver-wiesen werden.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung für das Gebiet "Bahnhof Klosters Dorf" stimmt sowohl mit den Vorgaben des kantonalen als auch mit denjenigen des regio-nalen Richtplans überein und ist somit unter dem Aspekt der Richtplankonformität genehmigungsfähig.

D.

Projektbezogene Nutzungsplanung "Bahnhof Klosters Dorf"

1. Geplante Sammelstrasse sowie geplante Busspur

(vgl. Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf)

Die im Bereich des Bahnhofs Klosters Dorf geplanten Anpassungen des Verkehrsregimes wurden im Benehmen mit dem Tiefbauamt (TBA) und der Kantonspolizei erarbeitet. Die strassenbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 52 des Strassengesetzes für den Kanton Graubünden (StrG; BR 807.100) für die durch den Bahnhofausbau bedingte Anpassung des Anschlusses "Bisträssli" sowie für die Erstellung der neuen Busspur wurden erteilt. Die Gemeinde ist bereits im Besitze dieser spezialrechtlichen Bewilligungen.

2. Bestehende Bushaltestellen

(vgl. Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf)

Die Gemeinde Klosters hat die zwei am Rande der Kantonsstrasse existierenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs nördlich des Bahnhofs Klosters Dorf (Fahrrichtung Serneus) sowie im Gebiet "Rufinis" (Fahrtrichtung Klosters Platz) im Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf als bestehende Bushaltestellen festgelegt. Diese Festlegungen werden in Verbindung mit der Anweisung genehmigt, dass die Gemeinde die Standorte sowie die Ausgestaltung der besagten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs umgehend zu überprüfen hat, wobei die aufgrund des Umbaus des Bahnhofs Klosters Dorf einhergehende neue Verkehrsführung des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen sein wird. Ferner ist aufgrund von Art. 22 Abs. 1 BehiG sicherzustellen, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderung oder altersbedingten Einschränkungen bis spätestens zum Ende des Jahres 2023 gewährleistet ist. Namentlich ist die Befahrbarkeit der Haltestellen auf Grundlage der Vorgaben der einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute zu überprüfen, und die Fahrbahnhaltestellen sind behindertengerecht mit einer 22 cm hohen Haltekante auszugestalten. Zu prüfen ist ferner die Verschiebung der in Fahrtrichtung Serneus existierenden Haltestelle Klosters Dorf in den Bereich unmittelbar nordöstlich der Rampe der bestehenden, unter der Kantonsstrasse durchführenden Fussgängerunterführung (vgl.

Vorprüfungsbericht, Ziff. 5, S. 5). Aufgrund der Bestimmungen von Art. 44a StrG sind die Projekte für die notwendig werdenden Standortverschiebungen respektive Umbauten der genannten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs dem TBA frühzeitig zur Vorprüfung einzureichen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass durch Dritte vorgesehene Veränderungen an der Kantonsstrasse, so unter anderem auch die Erstellung oder Änderung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, aufgrund von Art. 44a StrG einer Bewilligung des TBA bedürfen. Entsprechende Gesuche sind dem TBA frühzeitig zur Prüfung respektive zur Bewilligungserteilung einzureichen.

Im Übrigen gibt die projektbezogene Nutzungsplanung "Bahnhof Klosters Dorf" vom 27. September 2020, bestehend aus einem Zonenplan 1:1000 Bahnhof Dorf, einem Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf, einem Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Bahnhof Dorf sowie einem Landerwerbsplan 1:1000 Bahnhof Dorf samt Rechtserwerbstabelle, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 27. September 2020 von der Gemeinde Klosters beschlossene projektbezogene Nutzungsplanung "Bahnhof Klosters Dorf", bestehend aus einem **Zonenplan 1:1000 Bahnhof Dorf**, einem **Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf**, einem **Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Bahnhof Dorf** sowie einem **Landerwerbsplan 1:1000 Bahnhof Dorf samt Rechtserwerbstabelle**, wird im Sinne der Erwägungen und in Verbindung mit der Anweisung genehmigt, wonach die Gemeinde die Standorte sowie die Ausgestaltung der zwei im Generellen Erschliessungsplan als bestehend festgelegten Bushaltestellen umgehend zu überprüfen und die für die Be-

fahrbarkeit sowie die Sicherstellung eines mit der Behindertengesetzgebung konformen Betriebes der zwei besagten Haltestellen erforderlichen Massnahmen umzusetzen hat.

2. Der Gemeindevorstand Klosters wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses (vgl. Ziffer 1 vorstehend) öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 27. September 2020 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltene Anweisung innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im eingereichten graphischen Auszug des Generellen Erschliessungsplans 1:1000 Verkehr, Bahnhof Dorf vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanungsfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden respektive wenn allfällige Verwaltungsrechtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin